

Steuercaſſe I, Behnſt. 7, Südweſter-, Nordweſter- und Nordertheil nebt Zollgebiet der Stadt Altona. Vorſtand dieſer Caſſe iſt der Rechnungsraih Hr. Hübig, gleichzeitig Rentant des Königl. Gymnaſiums und der Königl. Navigationsſchule. Caſſengehülften: G. J. Pauſen und F. Geſchardt.

Zur Steuercaſſe II. verl. Lohmühlenſt. 118, gehören der Oſter- und Südertheil der Stadt Altona nebt Ottenen. Vorſtand dieſer Caſſe iſt der Steuerempfänger Chr. Schmidt, mit den Caſſengehülften A. Rehje und J. Harder.

Auf beiden Caſſen werden ſämmtliche Königl. Abgaben und Steuern gehoben. Auf der Caſſe II. werden außerdem alle Zahlungen an Penſionen, Unterſtützungen u. ſ. w., ſowie die Einlöſung von Coupons beſchafft.

Die Steuern ſind — ſoweit nicht durch beſondere Vorſchriften in Betreff der grundsteuerartigen Abgaben ein Anderes beſtimmt worden — mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages bis zum 8. d. d. eines jeden Monats fällig. Jedoch ſteht es den Pflichtigen frei, die Steuern auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten. Gegen denjenigen, welcher innerhalb der erſten acht Tage des Monats oder in den betreffenden Hebeterminen die fälligen Abgaben an die Königl. Steuer-Caſſe nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu dieſem Zwecke erfolgt zunächſt eine Anmahnung durch den Executor. Die dem Säumigen zur Laſt fallenden Gebühren dieſer Anmahnung betragen: 10 \mathcal{M} bei rückſtändigen Beträgen von 3 \mathcal{M} und weniger, 20 \mathcal{M} bei Beträgen von 3—15 \mathcal{M} einſchl., 40 \mathcal{M} bei Beträgen von 15—150 \mathcal{M} einſchl., 75 \mathcal{M} bei Beträgen von mehr als 150 \mathcal{M} . Hinſichtlich der Hebungzeit wird auf die Rückſeite des Steuerzettels verwieſen.

Steuercaſſe, ſtädtiſche, für ſämmtliche Communalſteuern, die Kirchenſteuer ausgenommen, große Prinzenſtraße 29. Geöffnet, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſtſtage, ſowie der beiden letzten Werktage eines jeden Monats, während der Monate April bis September von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr, während der Monate October bis März von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr.

Städtiſcher Steuereinnahmer: W. P. C. Waſzkewitz; Gehülften: G. Plandorf, F. Zahn und G. Greve.

Executores: C. Schwarz (ad interim.) Hamburgerſt. 12; G. M. Norden, Mörkenſt. 21; F. Heiſſen, Schumacherſt. 8; A. Ramm, Neuerweg 7; J. G. Krogbien, Fiſchmarkt 8 u. F. Ganen, H. Mühlenſt. 85.

Die Scala der ſtädtiſchen Einkommenſteuer, nach welcher die Veranlagung geſchieht, findet man im VIII. Abſchnitt.

Reclamationen gegen die ſtädtiſche Einkommenſteuer ſind nur innerhalb einer präcluſivischen Friſt von 3 Monaten nach Schaulegung der Mutterrolle, beziehentlich für Zugänge nach Zuſtellung des Steuerzettels, zuläſſig und beim Magiſtrat ſchriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuerjah 70 \mathcal{M} oder 1 \mathcal{M} beträgt und die wegen Krankheit oder aus ſonſtigen beſonderen Gründen einen zeitweiligen Erlaß der Steuer beanſpruchen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Vorbringung einer glaubwürdigen Beſcheinigung über ihre Verhältniſſe auf der Stadtkaſſe eine bezügliche mündliche Anmeldung beſchaffen zu laſſen oder ſelbſt zu beſchaffen.

Städtiſche Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die ſtädtiſche Grundsteuer, ſowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 ſind die hieſigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum:

- a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbebauten Grundſtücke ein Wechſel eintritt;
- b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundſtücke in die Claſſe der steuerfreien oder bisher steuerfreien Gebäude und unbebaute Grundſtücke in die Claſſe der steuerpflichtigen übergehen;
- c. wenn Gebäude neu entſtehen oder gänzlich eingehen;
- d. wenn beſteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Subſtanz, namentlich durch Aufſetzen oder Abnehmen eines Stodwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweiſe Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,

der Kämmerer-Commiſſion ſchriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Die Anzeige iſt unerbüßlich nach Eintritt der Veränderung zu beſchaffen. Für die Beſchaffung der Anzeige iſt in dem unter a. gedachten Fall des Eigenthumswechſels ſowohl der Verkäufer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 \mathcal{M} event. entſprechender Haft beſtraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieſelben in der erſten Hälfte des Jahres zur Benutzung kommen, vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres, und falls dieſelben in der zweiten Hälfte des Jahres zur Benutzung kommen, vom 1. Juli des darauf folgenden Jahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Miethwerth durch Veränderung erhöht iſt, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundſtücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollſtändig unbenutzt geblieben ſind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer ſolcher Grundſtücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, ſchriftliche Anzeige an die Kämmerer-Commiſſion zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit conſtatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einſtweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geſchehenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommenſteuer iſt innerhalb der erſten vierzehn Tage eines jeden Monats mit dem zwölften Theile des Jahresbetrages fällig; die Grundsteuer dagegen in den Monaten Januar, April, Juli und October mit dem vierten Theile; die Siefteuer in den Monaten Januar und Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. — Gegen denjenigen, welcher innerhalb der vorſtehend beſtimmten Friſten die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu dieſem Zwecke erfolgt zunächſt eine Anmahnung durch den Executor. Die dem Säumigen zur Laſt fallenden Gebühren dieſer Anmahnung betragen: 10 \mathcal{M} bei rückſtändigen Beträgen von 3 \mathcal{M} und weniger, 20 \mathcal{M} bei Beträgen von 3 \mathcal{M} bis 15 \mathcal{M} einſchließlich, 40 \mathcal{M} bei Beträgen von 15 \mathcal{M} bis 150 \mathcal{M} einſchließlich, 75 \mathcal{M} bei Beträgen von mehr als 150 \mathcal{M} . — An den Executor dürfen weder Steuern, noch Mahn- und Executionsgebühren bezahlt werden.

Stiftung zur Aufmunterung und Belohnung treuer weiblicher Dienſtboten (Derſelben iſt das Recht einer juriftiſchen Perſon verliehen worden.) Direction: Wdolpff Möller, F. W. Kraus, Caſſirer, Otto Meyer, Senator W. Knauer und Dr. med. W. Callien. — Dieſe Stiftung iſt aus einem

Bleed Through

Repaired Document

Plastic Covered Document

Soiled Document